

# Grundlagen der Stellvertretung

## Stellvertretung

### *I. Vorbemerkung*

1. Im Rechtsverkehr existieren zahlreiche Konstellationen, in denen die Handlungen einer Person einer anderen zugerechnet werden. Das rechtsgeschäftliche Handeln für Dritte wird als Stellvertretung bezeichnet.
2. Bei der Stellvertretung gibt derjenige, der ein RG tätigen will die WE nicht selbst ab, sondern bedient sich hierzu eines anderen, des Vertreters, der eine eigene WE im Namen des Vertretenen abgibt.
3. Das Geschäft wird allein vom Vertreter geschlossen. Handelt der Vertreter mit Vertretungsmacht, wirkt die WE des Vertreters unmittelbar für und gegen den Vertretenen, § 164 I 1 BGB. Die rechtsgeschäftlichen Folgen treffen allein den Vertretenen (Repräsentationstheorie).
4. Unterscheidungen
  - a) Zwischen dem Geschäft der Bevollmächtigung (Innenverhältnis) und dem aufgrund der Bevollmächtigung geschlossenen Vertretergeschäft (Außenverhältnis) ist zu unterscheiden.
  - b) Zu differenzieren ist außerdem zwischen dem der Bevollmächtigung zugrunde liegenden Grundgeschäft und der Vollmacht. Für dieses Verhältnis ist vom Trennungsprinzip auszugehen.

# Grundlagen der Stellvertretung

---

# Grundlagen der Stellvertretung

## Stellvertretung

5. Die Gründe für eine Vertretung sind vielschichtig:
- a) Oft kann eine Person die erforderlichen Geschäfte rein tatsächlich nicht vornehmen. So ist es dem Inhaber eines großen Einzelhandelsgeschäfts nicht möglich, alle Geschäfte selbst zu tätigen. Er bedient sich deswegen seiner Hilfspersonen (rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht).
  - b) Ein Minderjähriger, der ein Vermögen erbt, ist rechtlich nicht in der Lage, das Vermögen zu verwalten. Für ihn handeln die gesetzlichen Vertreter, 1629 I 1 BGB (gesetzliche Vertretungsmacht).
  - c) Juristische Personen handeln durch ihre Organe. So vertritt der Vorstand den rechtsfähigen Verein, § 26 II BGB.

## II. Schutzbedürfnisse

4. Bei der Interessenlage ist zwischen den Personen zu unterscheiden.
- a) Der Vertretene hat ein Interesse daran, dass ihm die WE des Vertreters unmittelbar zugerechnet wird. Zugleich hat er ein Interesse daran, dass sich der Vertreter an die gesetzlich oder rechtsgeschäftlich bestimmten Grenzen der Vertretungsmacht hält. Deswegen muss der Vertretene gem. § 164 I 1 BGB innerhalb

# Grundlagen der Stellvertretung

## Stellvertretung

der Grenzen der Vertretungsmacht handeln.

b) Der Geschäftspartner hat ein Interesse daran zu wissen, mit welcher Person er in rechtsgeschäftlichen Kontakt tritt sowie das der Vertretene bei einer erfolgreichen Stellvertretung durch die Erklärung berechtigt und verpflichtet wird. Daher bestimmt § 164 I 1 BGB das Offenkundigkeitsprinzip. Außerdem muss er geschützt werden, wenn jemand als Vertreter auftritt, ohne hierzu berechtigt zu sein.

c) Der Vertreter hat das Interesse, von den Rechtsfolgen der Erklärung nicht selbst betroffen zu werden.

5. Als Grundfall ist in § 164 I BGB die aktive Stellvertretung (Erklärungsververtretung) geregelt, bei welcher der Vertreter im Namen des Vertretenen eine WE abgibt. Auf die passive Stellvertretung (Empfangsververtretung) finden gem. § 164 III BGB die Regeln über die aktive Stellvertretung entsprechend Anwendung.